

**SATZUNG DER STADT
BARGTEHEIDE, KREIS
STORMARN, ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 13B
-NEU- 5. ÄNDERUNG**

GEBIET: Alter Sportplatz, vor Hilfszentrum

TEIL B - TEXT

1. Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. Hecken sind in einem Abstand von mindestens 0,60 m von der Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Einfriedigung entlang einer Fläche mit festgesetztem Straßenbegleitgrün verläuft.
(§9(1)4 BauGB + §31(1) BauGB)
2. Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Feuerwehrgerätehaus - ist die Anordnung und Errichtung von Wertstoffcontainerstandplätzen als Ausnahme zulässig.
(§9(1)12 BauGB + §31(1) BauGB)
3. Zur Sicherung erforderlicher Aufstellflächen für die Feuerwehr darf die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Feuerwehrgerätehaus - bis zu 100 vom Hundert versiegelt werden.
(§9(1)1 BauGB + §19(4) BauNVO)
4. Die festgesetzten Flächen des Straßenbegleitgrüns sind, soweit sie bisher noch nicht bepflanzt sind, zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten.
(§9(1)25a BauGB + §9(1)25b BauGB)
5. Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig.
(§9(1)13 BauGB)

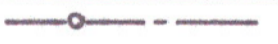

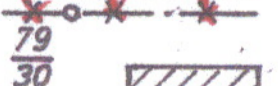
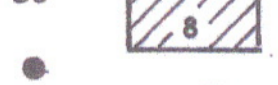


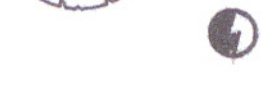


ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13B -Neu- 5. Änderung	§9(7) BauGB
	<u>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u>	§9(1)1 BauGB
	Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung	
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. II)	
	Grundfläche (GR) als Höchstgrenze (z.B. 2.500 qm)	
	Geschoßfläche (GF) als Höchstgrenze (z.B. 5.000 qm)	
	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u>	§9(1)2 BauGB
	Geschlossene Bauweise	
	Baugrenze	
	<u>FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN</u>	§9(1)3 BauGB
	Umgrenzung der Fläche für Stellplätze Stellplätze	
	<u>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</u>	§9(1)5 BauGB
	Fläche für den Gemeinbedarf	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Feuerwehrgerätehaus	
	<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u>	§9(1)11 BauGB
	Verkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Fläche für das Parken von Fahrzeugen in Schrägaufstellung	
	Separat geführter Fußweg	
	Strassenbegleitgrün	
	<u>VERSORGUNGSFLÄCHEN</u>	§9(1)12 BauGB
	Erdgasdruckreglerstation	
	<u>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN</u>	§9(1)22 BauGB
	Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz	
	<u>FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</u>	§9(1)25b BauGB
	Zu erhaltende Bepflanzung - Einzelbaum	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene Flurstücksgrenze
	Vorhandene bauliche Anlagen
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Gebäude mit Hausnummer
	Vorhandener Einzelbaum
	Künftig entfallenden Einzelbaum
	Vorhandener prägender Einzelbaum außerhalb des Plangebietes
	Transformatorstation außerhalb des Plangebietes

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der zurzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20. November 2008

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13B -Neu- 5. Änderung für das Gebiet: Alter Sportplatz, vor Hilfszentrum

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des zuständigen Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 11. Juni 2008. Die nach § 13a Abs. 3 des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 30. Juni 2008 erfolgt.
Bargtheide, den 27.11.2008
- b) Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 11. Juni 2008 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen sowie auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches verzichtet.
Bargtheide, den 27.11.2008
- c) Der Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 11. Juni 2008 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches sowie zur Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches bestimmt.
Bargtheide, den 27.11.2008
- d) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29. Juli 2008 bis zum 29. August 2008 einschließlich während folgender Zeiten: -Dienststunden - Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können am 21. Juli 2008 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht.
Bargtheide, den 27.11.2008
- e) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches am 14. Juli 2008 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 29. August 2008 aufgefordert.
Bargtheide, den 27.11.2008
- f) Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20. November 2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Bargtheide, den 27.11.2008
- h) Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 20. November 2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Bargtheide, den 27.11.2008
- i) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Bargtheide, den 27.11.2008
- j) Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.12.2008 in Kraft getreten.
Bargtheide, den 02.12.2008



BÜRGERMEISTER



BÜRGERMEISTER



BÜRGERMEISTER



BÜRGERMEISTER



BÜRGERMEISTER



BÜRGERMEISTER



BÜRGERMEISTER



BÜRGERMEISTER



BÜRGERMEISTER

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:

- g) Der katastermäßige Bestand am **16. JUNI 2008** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den

25




Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur